

(2) Die Abrechnung ist öffentlich durchzuführen. Dabei erfolgt eine Wertung des Kollektivs, vor allem eine Einschätzung seiner Entwicklung. Die Ergebnisse der Abrechnung sind den Wettbewerbskommissionen zu übergeben.

(3) Im Ergebnis der öffentlichen Abrechnung schlagen die zuständigen FDJ- und Gewerkschaftsleitungen auf Empfehlung der Wettbewerbskommission die mit der Medaille auszuzeichnenden Kollektive den staatlichen Leitern vor.

§ 4

Die Bestätigung der Vorschläge zur Auszeichnung erfolgt durch die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, Vorstände der Genossenschaften bzw. Leiter der Fachorgane der Räte der Kreise für ihren Verantwortungsbereich jeweils in Übereinstimmung mit den zuständigen Leitungen und Vorständen der Freien Deutschen Jugend und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 5

(1) Die Verleihung der Medaille „Vorbildliches Lehrlingskollektiv im sozialistischen Berufswettbewerb“ erfolgt durch die

— Leiter der Betriebe bzw. Einrichtungen gemeinsam mit dem Sekretär der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung;

— Vorsitzenden der Genossenschaften* gemeinsam mit dem Sekretär der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend.

(2) Für überbetrieblich gebildete Lehrlingskollektive erfolgt die Auszeichnung durch die Leiter der Fachorgane der Räte der Kreise gemeinsam mit den zuständigen Sekretariaten der Kreisleitung der Freien Deutschen Jugend und des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 6

(1) Zur Medaille „Vorbildliches Lehrlingskollektiv im sozialistischen Berufswettbewerb“ gehören eine Urkunde für das Kollektiv sowie für jedes Mitglied des Kollektivs eine Medaille und eine Urkunde.

(2) Mit der Auszeichnung ist eine materielle Anerkennung in Höhe von 50 M je Kollektivmitglied verbunden.

(3) Die Mittel für die Auszeichnung sind von den volkseigenen Betrieben mit Einrichtungen der Berufsausbildung, entsprechend den Rechtsvorschriften, aus den für die Prämierung der Lehrlinge zur Verfügung stehenden Fonds bereitzustellen. Volkseigene Betriebe, in denen keine Einrichtungen der Berufsausbildung bestehen, aber Lehrlinge ausgebildet werden, stellen die Mittel aus dem Betriebsprämienfonds bereit. Genossenschaften und Betriebe anderer Eigentumsformen verwenden für die Auszeichnung Mittel ihres Prämienfonds. Die Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern planen die Mittel für die Auszeichnung der Lehrlinge aus ihrem Bereich.

§ 7

(1) Die Verleihung der Medaille „Vorbildliches Lehrlingskollektiv im sozialistischen Berufswettbewerb“ erfolgt nach Abschluß des Berufswettbewerbs am Ende eines jeden Planjahres bzw. zum Abschluß der Berufsausbildung und bei besonderen Leistungen auch zu gesellschaftlichen Höhepunkten.

(2) Die Medaille kann im Planjahr einmal an das Lehrlingskollektiv verliehen werden.

§ 8

(1) Die Medaille ist viereckig, vergoldet und blau ausgelegt. An der unteren Ecke befinden sich zwei verschlungene Hände. Die Kantenlänge beträgt 23 mm. In der Mitte ist

das Emblem des sozialistischen Berufswettbewerbs — Hammer, Zirkel und auf geschlagenes Buch im geschlossenen Ährenkranz — als Relief aufgesetzt, das von den Worten „Vorbildliches Lehrlingskollektiv“ umrahmt ist. Auf der Rückseite befinden sich die Worte „Sozialistischer Berufswettbewerb der Lehrlinge der DDR“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, blauen Spange mit weißem Mittelbalken getragen, in deren Mitte sich das Emblem des sozialistischen Berufswettbewerbs befindet.

(3) Die Medallenspange ist gleichzeitig Interimsspange.

§ 9

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 10

Die Auszeichnungsmaterialien sind von den Leitern der Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften zu planen und gegen Kostenerstattung aus dem Prämienfonds der Betriebe von den für sie zuständigen Organen zu beziehen. Diese Organe sichern die Bereitstellung der Auszeichnungsmaterialien für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Betriebe und Einrichtungen durch Bezug vom Versorgungskontor für Papier und Bürobedarf, Betriebsteil Organisationsbedarf Berlin.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug - (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Anlage 2

zu vorstehendem Beschluß

Ordnung über die Verleihung der Medaille „Für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“

§ 1

(1) Die Medaille „Für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“.

§ 2

Mit der Medaille „Für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“ können Lehrlinge ausgezeichnet werden, die ihre im Berufswettbewerb eingegangenen Verpflichtungen mit sehr guten Ergebnissen erfüllen, sich dabei zu hochqualifizierten sozialistischen Persönlichkeiten entwickeln und verbunden mit dem Streben, die Facharbeiterleistung mit Beendigung der Lehrzeit zu erreichen, insbesondere folgende Anforderungen verwirklichen:

— nach einer hohen marxistisch-leninistischen und fachlichen Bildung streben, im berufspraktischen und theoretischen Unterricht vorbildliche Leistungen erreichen, ihre erworbenen Kenntnisse in der Praxis anwenden und dabei die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und gegenseitige Hilfe entwickeln;

— die produktiven Lehrlingsleistungen steigern, an den volkswirtschaftlichen Masseninitiativen der FDJ teilnehmen, Qualitätsarbeit leisten, die Arbeitszeit effektiv ausnutzen, die beeinflussbaren Kosten senken;